

Schuldrecht AT

# Großer Knall beim Effzeh

(BGH, Urt. v. 22.09.2016 – VII ZR 14/16)

## 1. Wer von wem?

- K von B

## 2. Was? (Rechtsfolge)

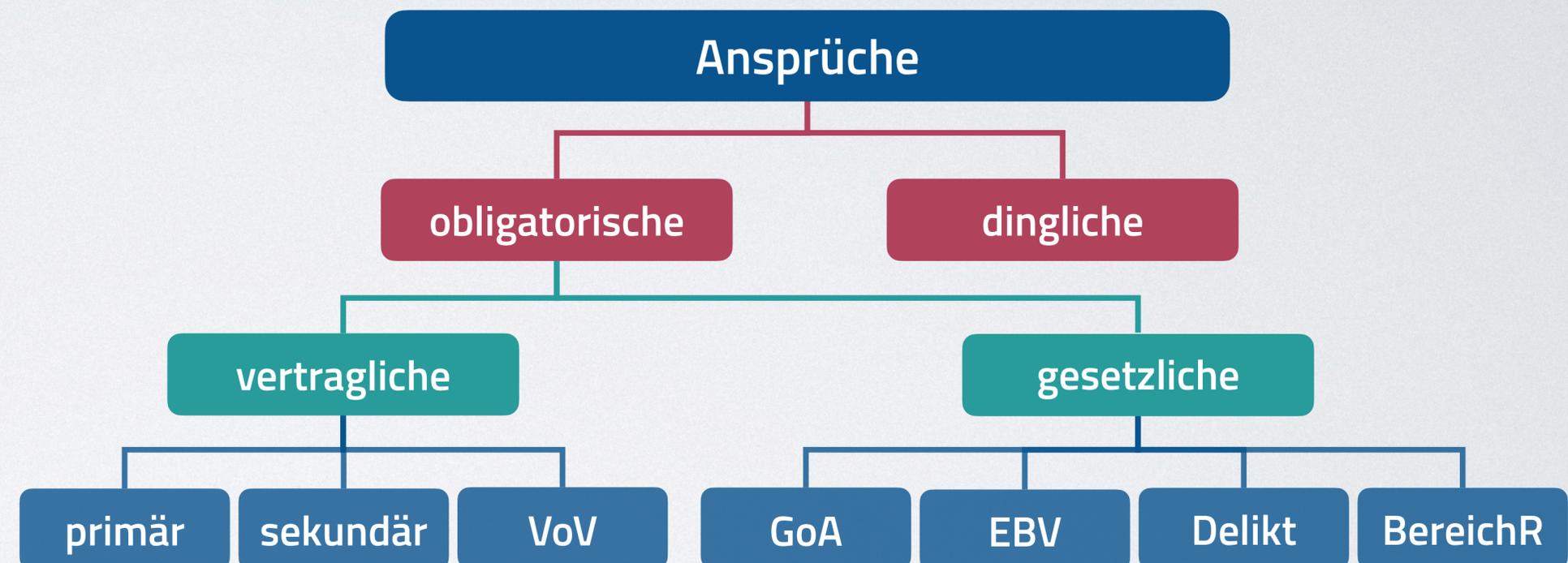
- Schadensersatz

## 3. Woraus? (Anspruchsgrundlage)

- §§ 280 I, 241 II BGB
- §§ 823 I; 823 II; 826 BGB

## 4. Mögliche Einwendungen?

- § 254 BGB



## I. §§ 280 I, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis
2. Verletzung einer Schutzpflicht  
i.S.v. § 241 II BGB
3. Keine Exkulpation,  
§ 280 I 2 BGB
4. Kausaler,  
ersatzfähiger Schaden
5. Ergebnis zu I.

## I. K → B aus §§ 280 I, 241 II BGB

### 1. Schuldverhältnis

(+), „Zuschauervertrag“.

## I. §§ 280 I, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis

2. Verletzung einer Schutzpflicht  
i.S.v. § 241 II BGB

3. Keine Exkulpation,  
§ 280 I 2 BGB

4. Kausaler,  
ersatzfähiger Schaden

5. Ergebnis zu I.

## I. K → B aus §§ 280 I, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis

(+), „Zuschauervertrag“.

2. Verletzung einer Schutzpflicht i.S.v. § 241 II BGB

(+), Zünden und Wegwerfen des Knallkörpers.

3. Keine Exkulpation, § 280 I 2 BGB

(+).

## I. §§ 280 I, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis
2. Verletzung einer Schutzpflicht i.S.v. § 241 II BGB
3. Keine Exkulpation, § 280 I 2 BGB
4. Kausaler, ersatzfähiger Schaden
5. Ergebnis zu I.

## I. K → B aus §§ 280 I, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis  
(+), „Zuschauervertrag“.
2. Verletzung einer Schutzpflicht i.S.v. § 241 II BGB  
(+), Zünden und Wegwerfen des Knallkörpers.
3. Keine Exkulpation, § 280 I 2 BGB  
(+).
4. Kausaler, ersatzfähiger Schaden

Ist die durch das Sportgericht des DFB gegen K verhängte Verbandsstrafe in Gestalt einer Geldstrafe in Höhe von 30.000 € als durch die Pflichtverletzung des B hervorgerufener ersatzfähiger Schaden anzusehen?

## I. §§ 280 I, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis

2. Verletzung einer Schutzpflicht  
i.S.v. § 241 II BGB

3. Keine Exkulpation,  
§ 280 I 2 BGB

4. Kausaler,  
ersatzfähiger Schaden

5. Ergebnis zu I.

## I. K → B aus §§ 280 I, 241 II BGB

4. Kausaler, ersatzfähiger Schaden

a) Differenzhypothese



**Hier:** Geldstrafe i.H.v. 30.000 € = Vermögensschaden.

b) Haftungsausfüllende Kausalität

**Schadenszurechnung (haftungsausfüllende Kausalität)**

## Äquivalenztheorie

Danach ist jede Tatsache für den Schadenseintritt ursächlich, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Schaden in seiner konkreten Gestalt entfiel (conditio sine qua non). Alle Faktoren, die zum Schadenseintritt führen, sind „äquivalent“, also gleichwertig kausal.

## Adäquanztheorie

Danach ist eine Ursache kausal, wenn der Erfolg nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit lag.

## Schutzzweck der Norm

Danach ist ein Schaden nur zurechenbar, wenn er nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Handlungsnorm fällt. Es muss sich um Nachteile handeln, die aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen oder die verletzte (vor)vertragliche Pflicht übernommen worden ist.

## I. §§ 280 I, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis

2. Verletzung einer Schutzpflicht  
i.S.v. § 241 II BGB

3. Keine Exkulpation,  
§ 280 I 2 BGB

4. Kausaler,  
ersatzfähiger Schaden

5. Ergebnis zu I.

## I. K → B aus §§ 280 I, 241 II BGB

4. Kausaler, ersatzfähiger Schaden

a) Differenzhypothese

Hier: Geldstrafe i.H.v. 30.000 € = Vermögensschaden.

b) Haftungsausfüllende Kausalität

aa) Äquivalenztheorie

(+), ohne den durch B am 09.02.2014 verursachten Vorfall hätte der DFB die K nicht zu der Geldstrafe verurteilt.

bb) Adäquanztheorie

(+), dass dem Veranstalter eines Bundesliga-Fußballspiels durch das Sportgericht des DFB wegen eines Pyrotechnikvorfalls eine Verbandsstrafe auferlegt wird, ist nicht gänzlich unwahrscheinlich.

## I. §§ 280 I, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis

2. Verletzung einer Schutzpflicht  
i.S.v. § 241 II BGB

3. Keine Exkulpation,  
§ 280 I 2 BGB

4. Kausaler,  
ersatzfähiger Schaden

5. Ergebnis zu I.

## I. K → B aus §§ 280 I, 241 II BGB

cc) Schutzzweck der Norm (Zurechnungszusammenhang)

Interesse des Veranstalters an einem ungestörten Ablauf des Fußballspiels (= Hauptinteresse) verletzt.

Unterwerfung unter die Statuten des DFB für K zwingend.

Verbandsstrafen für schuldhaftige Störungen durch Zuschauer sollen präventiv direkt auf die Veranstalter und indirekt auf ihre Fans einzuwirken.

Die hier ausgesprochene Strafe beruhte direkt auf der Störung durch B. Sie ist gerade nicht nur „zufällig“ aus Anlass der Störung verhängt worden.

Ziel der Prävention würde gefördert, wenn potentielle Täter mit Regress zu rechnen hätten.

## I. §§ 280 I, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis

2. Verletzung einer Schutzpflicht  
i.S.v. § 241 II BGB

3. Keine Exkulpation,  
§ 280 I 2 BGB

4. Kausaler,  
ersatzfähiger Schaden

5. Ergebnis zu I.

## I. K → B aus §§ 280 I, 241 II BGB

cc) Schutzzweck der Norm (Zurechnungszusammenhang)

Ist § 9a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB  
überhaupt unwirksam?

Unerheblich, weil die Entscheidung der K zur Zahlung  
der Geldstrafe durch das vertragswidrige Verhalten des  
B herausgefordert worden ist und keine ungewöhnliche  
oder unsachgemäße Reaktion hierauf darstellt.

Führt jeder Verstoß zu einer Verbandsstrafe?

Nein, aber ebenfalls unerheblich. Es entspricht generell  
dem Schadensrecht, dass es häufig vom Zufall abhängt,  
ob Pflichtverletzungen zu einem Vermögensschaden  
führen, der zu ersetzen ist.

## I. §§ 280 I, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis
2. Verletzung einer Schutzpflicht  
i.S.v. § 241 II BGB
3. Keine Exkulpation,  
§ 280 I 2 BGB
4. Kausaler,  
ersatzfähiger Schaden
5. Ergebnis zu I.

## I. K → B aus §§ 280 I, 241 II BGB

### cc) Schutzzweck der Norm (Zurechnungszusammenhang)

Die vom Sportgericht des DFB gegen K verhängte Verbandsstrafe steht nach alledem im inneren Zusammenhang mit der von B verletzten Verhaltenspflicht. Der erforderliche Zurechnungszusammenhang ist gegeben.

Damit ist auch die haftungsausfüllende Kausalität insgesamt zu bejahen. Die Verbandsstrafe stellt einen durch die Pflichtverletzung des B äquivalent und adäquat kausal hervorgerufenen und auch vom Schutzzweck der durch B verletzen Norm umfassten Vermögensschaden der K dar.

### c) Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens

### Mitverschulden, § 254 BGB

§ 254 BGB

Abs. 1  
(Schadensentstehung)

Abs. 2  
(Schadensminderung)

Verursachungsbeitrag

Maß des beiderseitigen  
Verschuldens

Satz 1:  
Warnung vor ungewöhnlich  
hohem Schaden und  
Schadensminderungspflicht

Satz 2:  
Rechtsgrundverweisung  
(h.M.) auf § 278 BGB

§ 254 II 2 BGB gilt für § 254 I und § 254 II 1 BGB und ist deshalb wie ein § 254 III BGB zu lesen

## I. §§ 280 I, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis

2. Verletzung einer Schutzpflicht  
i.S.v. § 241 II BGB

3. Keine Exkulpation,  
§ 280 I 2 BGB

4. Kausaler,  
ersatzfähiger Schaden

5. Ergebnis zu I.

## I. K → B aus §§ 280 I, 241 II BGB

c) Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens

aa) Eigenes Mitverschulden der K, § 254 I BGB

K hat die durch das Sportgericht des DFB verhängte Geldstrafe beglichen, ohne Rechtsmittel einzulegen.

Daraus folgt aber kein Mitverschulden der K bei der Schadensentstehung, weil Rechtsmittel keine hinreichenden Erfolgsaussichten gehabt hätten. Sowohl in der deutschen als auch in der internationalen Verbandsschiedsgerichtsbarkeit ist die Zulässigkeit vergleichbarer Normen, nach denen der Verein für ein schuldhaftes Verhalten der Zuschauer einzustehen hat, anerkannt.

**Also:** § 254 I BGB (-).

## I. §§ 280 I, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis

2. Verletzung einer Schutzpflicht  
i.S.v. § 241 II BGB

3. Keine Exkulpation,  
§ 280 I 2 BGB

4. Kausaler,  
ersatzfähiger Schaden

5. Ergebnis zu I.

## I. K → B aus §§ 280 I, 241 II BGB

c) Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens

bb) Zurechnung des Mitverschuldens von Erfüllungsgehilfen,  
§§ 254 II 2, 278 S. 1 BGB

(-), eingesetzte Ordner sind keine Personen, derer sich  
K zur Erfüllung einer Obliegenheit gegenüber dem B  
bedient hat.

## 5. Ergebnis zu I.

K steht gegen B ein ungekürzter Ersatzanspruch i.H.v. 30.000 €  
wegen der gegen sie vom DFB verhängten Geldstrafe aus  
§§ 280 I, 241 II BGB zu.

## II. § 823 I BGB

1. Rechtsgutsverletzung
2. Handlung
3. Haftungsbegründende Kausalität
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden
6. Ersatzfähiger Schaden

## II. K → B aus § 823 I BGB

(-), reiner Vermögensschaden.

### III. § 823 II BGB

1. Schutzgesetz
2. Verletzung des Schutzgesetzes
3. Rechtswidrigkeit
4. Verschulden
5. Ersatzfähiger Schaden

### II. K → B aus § 823 I BGB

(-), reiner Vermögensschaden.

### III. K → B aus § 823 II BGB i.V.m. §§ 5, 6 Stadionordnung

(-), Stadionordnung sind AGB i.S.v. § 305 I 1 BGB und damit Akt privater Rechtssetzung.

#### IV. § 826 BGB

1. Verstoß gegen die guten Sitten
2. Vorsatz
3. Ersatzfähiger Schaden

#### II. K → B aus § 823 I BGB

(-), reiner Vermögensschaden.

#### III. K → B aus § 823 II BGB i.V.m. §§ 5, 6 Stadionordnung

(-), Stadionordnung sind AGB i.S.v. § 305 I 1 BGB und damit Akt privater Rechtssetzung.

#### IV. K → B aus § 826 BGB

(-), dem B war nicht bewusst, dass der DFB eine Geldstrafe gegenüber K verhängen konnte. Er hatte keine hinreichend konkrete Vorstellung von den schädigenden Folgen seines Handelns, und zwar gerade in Bezug auf die Verhängung einer Geldstrafe durch das Sportgericht des DFB. Deshalb fehlt dem B der erforderlichen Schädigungsvorsatz.